

geschwollen werden / endlich auch das Blut bey einander gleichsamb ersticken vnd faulen muß / darauß nicht allein rothe Augen / auffgeblasenes Angesicht / Schmerzen des Hauptß / böse Beulen / offene Schäden / Podagra vnd der Schlag / sondern auch hitzig vnd giftige Fieber entspringen. Ebnermassen sollen auch die Jenigen / in denen das Blut zwar nicht überflüssig / aber zu sehr erhitzt vnd auffwallend ist / daher eben jetzt gedachte Kranckheiten vnd andere mehr verursacht werden / zu Erhaltung guter Gesundheit vnd Vorsorg Pestfähiger Fäulung das Geblüt lüfftigen vnd mindern lassen / wann es aber wegen Schwachheit / gar zu jung oder hohen Alter / vnd anderer Verhinderung halben nicht zulässig oder thuenlich / kan das Schrepffen mit den Laßköpfen anstatt der Verläß gebraucht werden.

Das XII. Capitel.

Mit was für natürlichen Mitteln / Arme vnd Reiche / Jung vnd Alte / Kinder vnd Schwangere Frauen / Sommer vnd Winters Zeit sich vor der Pest bewahren sollen.

Bey den Venedigern wird vnter andern heilsamen Gesätz vnd Ordnungen auch dise ganz löblich gehalten / daß zu Pestzeiten kein Medicus, Wundarzt / Barbierer vnd Bader / vil weniger ein Quecksalber / Marckschreyer / Plazauffschneider vnd Praller / oder sonst jemandß anders / es sey gleich Mannß oder Weibßpersohn / sich vnterstellen darff / an sich selbst / oder andern ohne Vorwissen vnd Einwilligung des Pest-Richts ein nige Arzney wider die einfallende Seuch zu gebrauchen / einzugeben oder zu verkauffen / welche solches Gesätz übertretten / dem wird an Belt Straff zu bezahlen auferlegt / in Gefängnuß geworffen / auff die Galeern geschmid / des Landß verwisen / oder nach Gelegenheit

genheit